

Schwimmverein Hof 1911 e.V.

Am Eisteich 3, 95028 Hof



Ehrenordnung

des Schwimmverein Hof 1911 e.V.

vom 03. Mai 2019

Der Schwimmverein Hof 1911 e.V. ehrt seine Mitglieder und Förderer nach folgenden Richtlinien.

1. Ehrung aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit

- 1.1. Mitgliedszeiten zur Berechnung der Vereinszugehörigkeit werden bei Unterbrechung der Mitgliedschaft aufaddiert.
- 1.2. Mitglieder erhalten die Verdienstnadel mit Urkunde des Schwimmverein Hof in folgenden Stufen:
Silber nach 25 Jahren Mitgliedschaft,
Gold nach 40 Jahren Mitgliedschaft.
- 1.3. Nach fünfzig Jahren Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 1.4. Ehrenmitglieder werden ab dem 60. Jahr der Vereinszugehörigkeit danach alle weiteren 5 Jahre mit einem kleinen Präsent geehrt. Den Wert des Präsentes legt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- 1.5. Ehrennadel Goldlaub mit Brillanten nach 40-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in leitender Funktion (Vorstand; Abteilungsleitung)

2. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

- 2.1. Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen sportlichen Einsatz ehren. Sie erfolgt durch den Vorstand mit einer Urkunde.
- 2.2. Im Einzelfall kann bei der Ehrung ein angemessenes Präsent überreicht werden.

3. Ehrungen durch Dritte

- 3.1. Für Ehrungen des BLSV und der Fachverbände kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Verein, in einem Fachverband oder dem Landesverband ausgezeichnet haben.
- 3.2. Insbesondere sind hierfür die Ehrenordnungen des BLSV und der Fachverbände zu beachten.
- 3.3. Ehrenurkunden und Abzeichen sind durch ein Mitglied des Vorstandes oder den Abteilungsleiter zu überreichen, falls die Ehrung nicht durch Beauftragte des Verbands vorgenommen wird.
- 3.4. Für Sportlerehrungen der Stadt Hof kommen Vereinsmitglieder in Betracht, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben oder sich langjährig ehrenamtlich im Verein engagiert haben. Über die Meldung der Sportlerinnen und Sportler entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern.

4. Geburtstage

- 4.1. Ein Mitglied des Vorstandes soll Vereinsmitgliedern gratulieren, die einen „runden“ Geburtstag haben.
- 4.2. Als runde Geburtstage gelten der 50., der 60., der 70., der 75. Geburtstag sowie alle weiteren Geburtstage des Mitglieds in Abständen von je 5 Jahren.
- 4.3. Für besonders verdiente Mitglieder soll jeweils ein angemessenes Präsent überreicht werden.

5. Trauerfälle

- 5.1. Zur Beerdigung von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Beileidskarte übersandt.
- 5.2. Besonders verdiente Mitglieder, Förderer des Vereins und Ehrenmitglieder erhalten einen Nachruf in der Tagespresse oder eine Kranzspende. Die Art der Würdigung erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

6. Verfahren

- 6.1. Ehrungen werden grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchgeführt.
- 6.2. Nicht anwesenden Mitgliedern soll Vereinsehrenabzeichen und Urkunde zugestellt werden, wenn sie dem Vorstand ihre Verhinderung zur Mitgliederversammlung angezeigt haben.
- 6.3. Außergewöhnliche Ehrungen, die nicht von der Dauer der Vereinszugehörigkeit abhängig sind, können auch in einem anderen geeigneten Rahmen erfolgen.
- 6.4. Ort und Zeit außergewöhnlicher Ehrungen werden, sofern sie nicht durch Dritte festgelegt werden, vom Vorstand festgelegt.
- 6.5. Die Kosten der Ehrung trägt der Verein.
- 6.6. Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, eine Ehrung aberkennen.
- 6.7. Ein Ausschluss gemäß §8 (1) a und b der Satzung aus dem Verein führt automatisch zur Aberkennung der Vereinsehrungen.

7. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2019 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft. Änderungen der Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung.